



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2016

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 7. 2016	Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen	626
223	1. 7. 2016	Neunte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung	628
223	10. 7. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg	630
223	10. 7. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung	632
7123	15. 7. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“	638
72 788	8. 7. 2016	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes	638
822	6. 7. 2016	Dritter Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	640

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

**Verordnung
über die Anerkennung von
beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe
Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin
oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin
oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen
(Anerkennungsverordnung beruflicher
Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher,
Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungs-
pfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge
NRW – AVOBEHH NRW)**

Vom 6. Juli 2016

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung setzt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, für die Berufe „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ um. Sie regelt die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Befähigungsnachweisen und die Durchführung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß Absatz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602).

§ 2

Deutsche Sprachkenntnisse

Die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind für den Zugang zur Berufsausübung nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht. Der Nachweis kann auch erbracht werden durch eine schriftliche und mündliche Prüfung, die ein von einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik bestellter Prüfungsausschuss nach Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die obere Schulbehörde vornimmt. Dasselbe gilt für die Erbringung des Nachweises im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme gemäß § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

Abschnitt 2

Ausgleichsmaßnahmen

Kapitel 1

Anpassungslehrgang

§ 3

Art und Dauer

(1) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller

wesentliche Unterschiede gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ausgleichen hat.

Er besteht aus

1. der Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen im Rahmen des Berufspraktikums und
2. einer Zusatzausbildung in einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik.

Die Berufsausübung im Rahmen des Berufspraktikums erfolgt für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik gemäß § 31 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240; ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14; ber. S. 706) geändert worden ist, im Umfang von 900 Stunden, für die Fachrichtung Heilpädagogik nach den Fächern „Heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung“ und „Projektarbeit“ im Umfang von 600 Stunden.

(2) Wird der Anpassungslehrgang durch Urlaub aus besonderen Anlässen oder Arbeitsunfähigkeit von insgesamt mehr als 20 Arbeitstagen unterbrochen, verlängert sie sich um den über 20 Arbeitstage hinausgehenden Zeitraum.

§ 4

Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erfolgt in der Fachschule durch die Teilnahme an den entsprechenden Wahlpflichtkursen der fachtheoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll grundsätzlich möglich sein.

(2) Die Zusatzausbildung für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers und den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erfolgt durch die Teilnahme an geeigneten Unterrichtsveranstaltungen einer Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik auf Empfehlung der jeweils zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen zum deutschen Kinder- und Jugendrecht und zur deutschen Sprachförderung soll grundsätzlich möglich sein.

§ 5

Organisation und Bewertung

(1) Das Berufspraktikum ist in geeigneten Einrichtungen im näheren Umkreis der Fachschule abzuleisten, die die Zusatzausbildung durchführt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass der Anpassungslehrgang in einer außerhalb des näheren Umkreises der Fachschule gelegenen Einrichtung erfolgt, sofern die fachlichen Voraussetzungen zur Ausbildung vorliegen.

(2) Die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde weist die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer der Fachschule zu. Dabei ist die Fachschule rechtzeitig zu beteiligen. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind während des Anpassungslehrgangs Fachschülerinnen und Fachschüler des Berufskollegs.

(3) Der Anpassungslehrgang wird nach einem Ausbildungsplan zum Ausgleich der von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Bescheid gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschiede durchgeführt. Er wird von der Fachschule begleitet. Die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht gemäß § 31 Absatz 4 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg ist verpflichtend.

(4) Der Anpassungslehrgang kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch im europäischen Ausland durchgeführt werden, so-

fern die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 geregelten Anforderungen erfüllt sind. Für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist eine zuständige Person in der jeweiligen Einrichtung zu benennen. Die Durchführung des Abschlussprojekts muss gewährleistet sein. Die Bewertung des Anpassungslehrgangs, der Präsentation der Projektarbeit und des Kolloquiums erfolgen an der jeweils zuständigen Fachschule.

(5) Während des Anpassungslehrgangs ist im Rahmen der Zusatzausbildung eine Projektarbeit zu fertigen. Dafür hat die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer praxisgerechte Lösungen einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld zu planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen und das Ergebnis eigenständig zu beurteilen, zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und in einem Tätigkeitsfeld erstellt werden, in dem nach dem Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Unterschiede der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers festgestellt wurden.

(6) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs vorgegeben. Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festzustellen und zu bewerten sind.

(7) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat zu erklären, dass die Projektarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, bewertet. Kommt keine Eignung zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(9) Ist die Projektarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Fachschule im Einvernehmen mit der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer festgesetzt.

(10) Ist die Projektarbeit mindestens mit ausreichend bewertet, entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß § 32 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung. Diese Prüfung wird gemäß § 33 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg durchgeführt. Das Kolloquium wird zur Projektarbeit durchgeführt.

(11) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer hat den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachliche Leistung während des Lehrgangs, die Projektarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind. Wird der Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, kann er von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde für die Dauer von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(12) Die Leistungen am Ende des Anpassungslehrgangs werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu einer Gesamtbewertung mit der Benotung gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW zusammengefasst. Das Thema der Projektarbeit und die Benotung werden in die Teilnahmebescheinigung übernommen. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs eine

Teilnahmebescheinigung mit folgendem Vermerk: „Sie/Er hat den Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert.“. Wird der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer darüber einen Bescheid mit Begründung. Das Ergebnis des Anpassungslehrgangs ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben, die gemäß § 1 Absatz 2 über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen entscheidet.

§ 6 Beendigung

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 7 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer am Anpassungslehrgang teilnimmt, kann bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit seine Wahl ändern und unter Einhaltung der Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Kapitel 2 Eignungsprüfung

§ 8 Zweck, Prüfungsausschuss

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen auszuüben. Sie erstreckt sich auf die gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgelegten wesentlichen Unterschiede. Die Eignungsprüfung hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Qualifikation zur Ausübung seines Berufes verfügt.

(2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Eignungsprüfung gemäß §§ 18 und 34 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg und der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (GV. NRW. S. 314) geändert worden ist, abgelegt. Die Eignungsprüfung umfasst neben der praktischen Prüfung maximal zwei schriftliche und mündliche Arbeiten.

(3) Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt nach den §§ 16 bis 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.

§ 9 Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und umfasst eine praktische Prüfung und maximal zwei Aufsichtsarbeiten aus den Fachgebieten, in denen nach dem Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsgesetzes NRW wesentliche fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Unterschiede festgestellt wurden.

(2) Die Ablegung der Eignungsprüfung wird spätestens ein Jahr nach der Entscheidung über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede gemäß § 10 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ermöglicht.

§ 10 Beurteilung

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote erfolgen gemäß § 48 des Schulgesetz-

zes NRW. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält nach bestandener Eignungsprüfung eine Bescheinigung mit folgendem Vermerk: „Sie/Er hat die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert.“. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer darüber einen Bescheid mit Begründung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben, die gemäß § 1 Absatz 2 über den Antrag auf Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen entscheidet.

§ 11

Wiederholung

(1) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Von der Wiederholung ausgenommen sind Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Eignungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch zu wiederholen.

§ 12

Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, nicht mehr möglich.

Abschnitt 3

Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2016

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2016 S. 626

223

Neunte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung

Vom 1. Juli 2016

Auf Grund des § 19 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II.“

2. In § 18 Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder

2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,

soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist). In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder im Förderschwerpunkt Sehen oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhalts-

punkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16 zu verfahren.“

4. In § 28 Absatz 2 wird die Bezeichnung „(§ 20 Absatz 7)“ durch die Bezeichnung „(§ 21 Absatz 7)“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

 - a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder
 - b) im Förderschwerpunkt Sprache und

die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet.

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2016

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Sylvia L ö h r m a n n

223

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung Berufskolleg
Vom 10. Juli 2016**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 14, ber. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse nach Anlage D entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. In den Anlagen B 1 und B 2 wird jeweils in der Fußnote 1 die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
3. Anlage D wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 4 Nummer 3 wird nach dem Wort „Betriebsinformatik,“ das Wort „Biochemie,“ und nach dem Wort „Gestaltungstechnik,“ das Wort „Gesundheit,“ eingefügt.
 - b) In der Tabelle „Inhalt der Anlagen der Anlage D“ wird im Fachbereich „Gesundheit und Soziales“ und nach dem Fachlichen Schwerpunkt „Gesundheit“ folgende Tabellenzeile eingefügt:

Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)	Anlage D 17a
------------	---	-------------------------

- c) In der Tabelle „Numerische Gliederung“ wird nach der Tabellenzeile „Anlage D 17“ folgende Tabellenzeile eingefügt:

Anlage D 17 a:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)
---------------------------	-------------------------	------------	---

- d) Nach der Anlage D 17 wird folgende Anlage D 17 a eingefügt:

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales**Fachbereich:** Gesundheit und Soziales**Fachlicher Schwerpunkt:** Gesundheit**Bildungsgang:
(Gesundheit)** Allgemeine Hochschulreife

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Gesundheit	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Biochemie	2	2	–	–	–	–
Psychologie	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²⁾	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN³⁾	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁴⁾
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gesundheit
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Psychologie, Religionslehre.
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache“.

Fußnoten

- 1 Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3 Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in das erste Jahr des Bildungsgangs nach Anlage D 17a eintreten oder dieses wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten oder diese wiederholen, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften des Schulversuchs.

(3) An Berufskollegs, die bisher den Schulversuchsbildungsgang „Berufliches Gymnasium für Gesundheit“ geführt haben, läuft dieser zum 31. Juli 2017 aus. An dessen Stelle gilt zum 1. August 2017 der Bildungsgang nach Anlage D 17a als eingerichtet.

Düsseldorf, den 10. Juli 2016

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2016 S. 630

223

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Schülerfahrkostenverordnung
Vom 10. Juli 2016**

Auf Grund des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

Die Anlage zur Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2015 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium (Schulweglänge 3,5 – 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schulj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl * 30 % * 390,00 €)			
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	166	19.422,00 €			
		Gevelsberg, Stadt	107	12.519,00 €			
		Hattingen, Stadt	196	22.932,00 €			
		Herdecke, Stadt	115	13.455,00 €			
		Schwelm, Stadt	118	13.806,00 €			
		Wetter (Ruhr), Stadt	98	11.466,00 €			
		Witten, Stadt	292	34.164,00 €			
	Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	223	26.091,00 €			
		Brilon, Stadt	108	12.636,00 €			
		Marsberg, Stadt	54	6.318,00 €			
		Meschede, Stadt	110	12.870,00 €			
		Schmallenberg, Stadt	85	9.945,00 €			
		Sundern, Stadt	92	10.764,00 €			
		Winterberg (Zweckverband)	127	14.859,00 €			
	Kreis Olpe	Attendorn, Stadt	84	9.828,00 €			
		Lennestadt, Stadt	91	10.647,00 €			
		Olpe, Stadt	135	15.795,00 €			
	Kreis Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg, Stadt	60	7.020,00 €			
		Bad Laasphe, Stadt	85	9.945,00 €			
		Kreuztal, Stadt	86	10.062,00 €			
		Netphen, Stadt	63	7.371,00 €			
		Neunkirchen	78	9.126,00 €			
		Siegen, Stadt	289	33.813,00 €			
		Wilnsdorf	88	10.296,00 €			
	Kreis Soest	Erwitte, Stadt	87	10.179,00 €			
		Geseke, Stadt	156	18.252,00 €			
		Lippstadt, Stadt	90	10.530,00 €			
		Rüthen, Stadt	90	10.530,00 €			
		Soest, Stadt	304	35.568,00 €			
		Warstein, Stadt	74	8.658,00 €			
		Werl, Stadt	103	12.051,00 €			
	Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	125	14.625,00 €			
		Bönen	73	8.541,00 €			
		Holzwickede	99	11.583,00 €			
		Kamen, Stadt	112	13.104,00 €			
		Lünen, Stadt	215	25.155,00 €			
		Schwerte, Stadt	217	25.389,00 €			
		Selm, Stadt	70	8.190,00 €			
		Unna, Stadt	326	38.142,00 €			
	Krf. Stadt Bochum	Bochum, Stadt	1069	125.073,00 €			
		Krf. Stadt Dortmund	Dortmund, Stadt	1629	190.593,00 €		
			Krf. Stadt Hagen	Hagen, Stadt	549	64.233,00 €	
Krf. Stadt Hamm				Hamm, Stadt	503	58.851,00 €	
				Krf. Stadt Herne	Herne, Stadt	525	61.425,00 €

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schulj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl * 30 % * 390,00 €)
	Märkischer Kreis	Altena, Stadt	109	12.753,00 €
		Halver, Stadt	102	11.934,00 €
		Hemer, Stadt	92	10.764,00 €
		Iserlohn, Stadt	299	34.983,00 €
		Lüdenscheid, Stadt	252	29.484,00 €
		Menden, Stadt	155	18.135,00 €
		Plettenberg, Stadt	83	9.711,00 €
BR Detmold	Kreis Gütersloh	Gütersloh, Stadt	186	21.762,00 €
		Halle (Kreis Gütersloh)	117	13.689,00 €
		Harsewinkel, Stadt	103	12.051,00 €
		Rheda-Wiedenbrück, St.	228	26.676,00 €
		Rietberg, Stadt	140	16.380,00 €
		Schloß Holte-Stukenbrock	116	13.572,00 €
		Steinhagen	109	12.753,00 €
		Verl	97	11.349,00 €
	Kreis Herford	Bünde, Stadt	292	34.164,00 €
		Enger, Stadt	126	14.742,00 €
		Herford, Stadt	269	31.473,00 €
		Löhne, Stadt	111	12.987,00 €
		Vlotho, Stadt	109	12.753,00 €
	Kreis Höxter	Bad Driburg, Stadt	31	3.627,00 €
		Beverungen, Stadt	93	10.881,00 €
		Brakel, Stadt	53	6.201,00 €
		Höxter, Stadt	112	13.104,00 €
		Steinheim, Stadt	59	6.903,00 €
		Warburg, Stadt	167	19.539,00 €
	Kreis Lippe	Bad Salzuflen, Stadt	143	16.731,00 €
		Barntrup, Stadt	95	11.115,00 €
		Blomberg, Stadt	103	12.051,00 €
		Detmold, Stadt	307	35.919,00 €
		Horn-Bad Meinberg, Stadt	82	9.594,00 €
		Lage, Stadt	103	12.051,00 €
		Lemgo, Stadt	171	20.007,00 €
		Oerlinghausen, Stadt	112	13.104,00 €
	Kreis Minden-Lübbecke	Bad Oeynhausen, Stadt	170	19.890,00 €
		Lübbecke, Stadt	118	13.806,00 €
		Minden, Stadt	366	42.822,00 €
		Petershagen, Stadt	128	14.976,00 €
		Porta Westfalica, Stadt	111	12.987,00 €
		Rahden, Stadt	117	13.689,00 €
Kreis Paderborn	Delbrück, Stadt	125	14.625,00 €	
	Paderborn, Stadt	628	73.476,00 €	
Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	774	90.558,00 €	
BR Düsseldorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	108	12.636,00 €
		Geldern, Stadt	202	23.634,00 €
		Goch, Stadt	102	11.934,00 €
		Kalkar, Stadt	55	6.435,00 €
		Kevelaer, Stadt	77	9.009,00 €
		Kleve, Stadt	196	22.932,00 €
		Rees, Stadt	99	11.583,00 €
		Straelen, Stadt	86	10.062,00 €

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schulj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl * 30 % * 390,00 €)
BR Köln	Kreis Mettmann	Erkrath, Stadt	185	21.645,00 €
		Haan, Stadt	103	12.051,00 €
		Heiligenhaus, Stadt	106	12.402,00 €
		Hilden, Stadt	100	11.700,00 €
		Langenfeld (Rhld.), Stadt	143	16.731,00 €
		Mettmann, Stadt	184	21.528,00 €
		Monheim, Stadt	147	17.199,00 €
		Ratingen, Stadt	330	38.610,00 €
		Velbert, Stadt	265	31.005,00 €
		Wülfrath, Stadt	93	10.881,00 €
	Kreis Viersen	Kempen, Stadt	177	20.709,00 €
		Nettetal, Stadt	95	11.115,00 €
		Schwalmtal	99	11.583,00 €
		Tönisvorst, Stadt	137	16.029,00 €
		Viersen, Stadt	205	23.985,00 €
		Willich, Stadt	109	12.753,00 €
		Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	246
	Kamp-Lintfort, Stadt		94	10.998,00 €
	Moers, Stadt		461	53.937,00 €
	Neukirchen-Vluyn, Stadt		129	15.093,00 €
	Rheinberg, Stadt		110	12.870,00 €
	Voerde, Stadt		131	15.327,00 €
	Wesel, Stadt		228	26.676,00 €
	Xanten, Stadt		114	13.338,00 €
	Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	1126	131.742,00 €
	Krfr. Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, Stadt	1601	187.317,00 €
	Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	1554	181.818,00 €
	Krfr. Stadt Krefeld	Krefeld, Stadt	726	84.942,00 €
	Krfr. Stadt M'gladbach	Mönchengladbach, Stadt	716	83.772,00 €
	Krfr. Stadt Mülheim a. d. R.	Mülheim, Stadt	510	59.670,00 €
	Krfr. Stadt Oberhausen	Oberhausen, Stadt	594	69.498,00 €
	Krfr. Stadt Remscheid	Remscheid, Stadt	329	38.493,00 €
	Krfr. Stadt Solingen	Solingen, Stadt	454	53.118,00 €
	Krfr. Stadt Wuppertal	Wuppertal, Stadt	928	108.576,00 €
	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	189	22.113,00 €
		Grevenbroich, Stadt	263	30.771,00 €
		Jüchen	110	12.870,00 €
		Kaarst, Stadt	198	23.166,00 €
		Korschenbroich, Stadt	120	14.040,00 €
		Meerbusch, Stadt	254	29.718,00 €
		Neuss, Stadt	616	72.072,00 €
	Kreis Düren	Düren, Stadt	306	35.802,00 €
		Jülich, Stadt	143	16.731,00 €
Kreuzau		109	12.753,00 €	
Kreis Euskirchen		Bad Münstereifel, Stadt	90	10.530,00 €
		Euskirchen, Stadt	212	24.804,00 €
		Mechernich, Stadt	113	13.221,00 €
		Schleiden, Stadt	43	5.031,00 €
		Zülpich, Stadt	78	9.126,00 €

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schulj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl * 30 % * 390,00 €)
	Kreis Heinsberg	Erkelenz, Stadt	263	30.771,00 €
		Heinsberg (Kreis)	130	15.210,00 €
		Hückelhoven, Stadt	113	13.221,00 €
		Übach-Palenberg, Stadt	106	12.402,00 €
		Wegberg, Stadt	106	12.402,00 €
Krfr. Stadt Bonn	Bonn, Stadt	949	111.033,00 €	
Krfr. Stadt Köln	Köln, Stadt	3137	367.029,00 €	
Krfr. Stadt Leverkusen	Leverkusen, Stadt	557	65.169,00 €	
Oberbergischer Kreis	Bergneustadt, Stadt	76	8.892,00 €	
	Engelskirchen	55	6.435,00 €	
	Gummersbach, Stadt	166	19.422,00 €	
	Lindlar	98	11.466,00 €	
	Nümbrecht	107	12.519,00 €	
	Radevormwald, Stadt	88	10.296,00 €	
	Waldbröl, Stadt	66	7.722,00 €	
	Wiehl, Stadt	112	13.104,00 €	
	Wipperfürth, Stadt	99	11.583,00 €	
	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg, Stadt	105	12.285,00 €
Bergheim, Stadt		201	23.517,00 €	
Brühl, Stadt		131	15.327,00 €	
Erftstadt, Stadt		205	23.985,00 €	
Frechen, Stadt		143	16.731,00 €	
Hürth, Stadt		281	32.877,00 €	
Kerpen, Stadt		256	29.952,00 €	
Pulheim, Stadt		333	38.961,00 €	
Wesseling, Stadt		70	8.190,00 €	
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach, Stadt	595	69.615,00 €	
	Leichlingen (Rhld.), Stadt	118	13.806,00 €	
	Odenthal	107	12.519,00 €	
	Overath	100	11.700,00 €	
	Rösrath, Stadt	113	13.221,00 €	
	Wermelskirchen, Stadt	135	15.795,00 €	
Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef, Stadt	115	13.455,00 €	
	Bornheim, Stadt	122	14.274,00 €	
	Eitorf	88	10.296,00 €	
	Hennef (Sieg), Stadt	133	15.561,00 €	
	Königswinter, Stadt	125	14.625,00 €	
	Lohmar, Stadt	124	14.508,00 €	
Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim, Stadt	90	10.530,00 €	
	Niederkassel, Stadt	104	12.168,00 €	
	Rheinbach, Stadt	119	13.923,00 €	
	Sankt Augustin, Stadt	220	25.740,00 €	
	Siegburg, Stadt	192	22.464,00 €	
	Troisdorf, Stadt	248	29.016,00 €	
Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	824	96.408,00 €	
	Alsdorf, Stadt	62	7.254,00 €	
	Baesweiler, Stadt	101	11.817,00 €	
	Eschweiler, Stadt	99	11.583,00 €	
	Herzogenrath, Stadt	129	15.093,00 €	
	Monschau (SchV Nordeifel)	98	11.466,00 €	
	Stolberg (Rhld.), Stadt	142	16.614,00 €	
	Würselen, Stadt	113	13.221,00 €	

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schulj. 2015/16	Ausgleich (Schülerzahl * 30 % * 390,00 €)
BR Münster	Kreis Borken	Ahaus, Stadt	140	16.380,00 €
		Bocholt, Stadt	284	33.228,00 €
		Borken, Stadt	163	19.071,00 €
		Gronau (Westf.), Stadt	118	13.806,00 €
		Stadtlohn, Stadt	138	16.146,00 €
		Vreden, Stadt	106	12.402,00 €
	Kreis Coesfeld	Coesfeld, Stadt	236	27.612,00 €
		Dülmen, Stadt	193	22.581,00 €
		Lüdinghausen, Stadt	102	11.934,00 €
		Nottuln	53	6.201,00 €
		Senden	70	8.190,00 €
	Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Stadt	235	27.495,00 €
		Datteln, Stadt	106	12.402,00 €
		Dorsten, Stadt	127	14.859,00 €
		Gladbeck, Stadt	240	28.080,00 €
		Haltern am See, Stadt	174	20.358,00 €
		Herten, Stadt	100	11.700,00 €
		Marl, Stadt	253	29.601,00 €
		Oer-Erkenschwick, Stadt	98	11.466,00 €
		Recklinghausen, Stadt	476	55.692,00 €
		Waltrop, Stadt	95	11.115,00 €
	Kreis Steinfurt	Emsdetten, Stadt	116	13.572,00 €
		Greven, Stadt	203	23.751,00 €
		Ibbenbüren, Stadt	245	28.665,00 €
		Lengerich, Stadt	101	11.817,00 €
		Ochtrup, Stadt	105	12.285,00 €
		Rheine, Stadt	317	37.089,00 €
		Steinfurt, Stadt	234	27.378,00 €
		Tecklenburg, Stadt	111	12.987,00 €
	Kreis Warendorf	Ahlen, Stadt	100	11.700,00 €
		Beckum, Stadt	209	24.453,00 €
		Oelde, Stadt	97	11.349,00 €
		Telgte, Stadt	123	14.391,00 €
		Warendorf, Stadt	290	33.930,00 €
	Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	399	46.683,00 €
	Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	625	73.125,00 €
	Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	1196	139.932,00 €

6.243.939,00 €

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

7123

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikations-
feststellungsgesetz NRW für das Berufsbild
„staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder
staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder
staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder
staatlich anerkannte Sozialpädagogin und
Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter
Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“**

Vom 15. Juli 2016

Auf Grund des § 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ vom 5. Juni 2014 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge.“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit gemäß §§ 9 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, für die Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung der Berufe „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sowie für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für diese Berufsbilder wird auf die Bezirksregierungen übertragen.“

3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2016

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christina K a m p m a n n

72

788

**Verordnung
zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen
im Bereich des Verbraucherschutzes**

Vom 8. Juli 2016

72

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten auf den Gebieten der
Preisüberwachung und Textilkennzeichnung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisüberwachung und Textilkennzeichnung vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Preisüberwachung“**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auf Grund des § 10 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung sowie
b) von der Landesregierung auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

788

Artikel 2

**Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 12 wird aufgehoben.
bb) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
bb) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
dd) Nummer 9 wird Nummer 7 und die Angabe „§ 8 der“ wird durch die Angabe „§ 6 der“ und die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
ee) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 8 und 9.
c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird das Wort „für“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe g wird das Wort „für“ gestrichen und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Buchstaben h und i werden angefügt:

„h) die Überwachung der Bahngastronomie nach § 39 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, den auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und den im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in den Fahrzeugen der Eisenbahnen,

i) die Überwachung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, und für Anordnungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften in den nachfolgend aufgeführten Betrieben:

aa) Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, die mit Lebensmitteln einen Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro erzielen,

bb) Unternehmen der Systemgastronomie mit mehr als 50 Betrieben,

cc) Verpflegungsbetriebe (Gemeinschaftsverpflegung, Caterer, Küchen) mit mehr als 20000 Hauptmahlzeiten pro Tag,

dd) Schlachthöfe mit mehr als 10000 Schlachtungen von Schweinen oder 1000 Schlachtungen von Rindern pro Woche,

ee) Unternehmen zur Herstellung und zum Abpacken von Lebensmitteln, die einen Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro erzielen, ohne an den Endverbraucher abgebende Betriebe,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) die Begleitung von Drittland-Kontrollteams bei Kontrollen auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist,“

cc) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) für die Anforderung und Entgegennahme von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,“

dd) In Nummer 4 wird vor dem Wort „zuständige“ das Wort „sowie“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 8 der Fischetikettierungsverordnung“ durch die Wörter „§ 6 der Fischetikettierungsverordnung und“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. § 12 des Textilkennzeichnungsgesetzes.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und c tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc und Buchstabe b tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
sowie für den Justizminister

(L. S.)

Ralf J ä g e r

Für den Minister für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Der Minister für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

